

Parlamentarischer Vorstoss GGR

Eingang : 23.4.2010

Bekanntgabe im GGR : 11.5.2010

Überweisung im GGR : 11.5.2010

Hintragen

Stadtkanzlei
Stadthaus am Kolinplatz
6300 Zug

Zug, den 19. April 2010/mb

Motion zur Stärkung der Gewaltentrennung

Sehr geehrte Frau Präsidentin

Mit der vorliegenden Motion wird das Büro des GGR beauftragt, die Geschäftsordnung des Grossen Gemeinderates der Stadt Zug derart anzupassen, dass der Stadtschreiber nicht mehr von Amtes wegen im Büro des Grossen Gemeinderates Einsitz nimmt. Hingegen soll in Zukunft das Büro ermächtigt sein, den Stadtschreiber oder weitere Personen als Berater beizuziehen, wobei der Stadtschreiber und Mitglieder der Stadtverwaltung verpflichtet sind, dem Aufgebot des Büros Folge zu leisten.

Begründung:

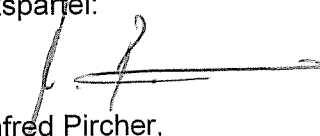
1. Die aktuelle Normierung in der Geschäftsordnung des Grossen Gemeinderates der Stadt Zug, wonach der Stadtschreiber von Amtes wegen im Büro des Grossen Gemeinderates Einsitz nimmt, ist insbesondere aus rechtsstaatlichen Gründen unbefriedigend. Die seit Montesquieu anerkannte Lehre der Gewaltenteilung verbietet es, dass die verschiedenen staatlichen Gewalten miteinander vermischt werden. Genau dies geschieht aber durch den Einsitz des Stadtschreibers im Büro des Grossen Gemeinderates, des Parlamentes.
2. Der Stadtschreiber ist der Exekutive, dem Stadtrat, zuzuordnen. Dies gilt verstärkt mit dem revidierten Wahlgesetz, nach welchem der Stadtschreiber nicht mehr wie früher vom Volk gewählt, sondern vom Stadtrat, der Exekutive, mit einem Arbeitsvertrag angestellt wird. Der Stadtschreiber steht somit zum Stadtrat in einem Subordinations- (Unterordnungs-) Verhältnis. Aus diesem Grund ist es sachfremd, dass er gleichsam als Vertreter des Stadtrates von Amtes wegen dem wichtigen parlamentarischen Führungsgremium, dem Büro des Grossen Gemeinderates, angehört. Auf diese Weise ist

der Stadtrat über den Stadtschreiber regelmässig vor den anderen Parlamentsmitgliedern darüber orientiert, was im Parlament vorgesehen oder geplant wird. Diese Konstellation ist unter dem Aspekt der Gewaltentrennung problematisch und kann mit der vorliegenden Motion korrigiert werden.

3. Sollte das Büro den Stadtschreiber oder andere Mitglieder der Stadtverwaltung für einzelne Geschäfte beiziehen wollen, soll dies künftig weiterhin möglich sein. Dabei sollen der Stadtschreiber und andere Mitglieder der Stadtverwaltung verpflichtet werden, einer entsprechenden Aufforderung des Parlamentsbüros Folge zu leisten.

Mit freundlichen Grüssen

Für die Fraktion der Schweizerischen Volkspartei:


Manfred Pircher,
Fraktionschef

Mitunterzeichner:

, FDP

Karl Kolb, FDP

Barbara Koss, FDP

Oliver Landmann, FDP

Philipp C. Jermann, SVP

Manuel Zbinden, SVP